

## Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung (Gestützt auf Art. 13 der Abfallverordnung der Gemeinde Zollikon)

---

	Art. 1
Information	Der Gemeinderat fördert die Abfallvermeidung und Abfallverminderung.
	Art. 2
Bereitstellung des Abfuhrgutes	<p><sup>1</sup>Die Gesundheitsabteilung bestimmt die Bereitstellungsorte für die Abfuhr des Hauskehrichts (Art. 4 Abs. 2 und 6 der Abfallverordnung). Sie kann Bewohner von Liegenschaften verpflichten, ihr Abfuhrgut an eine geeignete Stelle an der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend grossem Wendepplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.</p> <p><sup>2</sup>Die Behältnisse sind so aufzustellen, dass keine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen eintritt.</p> <p><sup>3</sup>Die Bereitstellungsorte für separat zu sammelnde Abfälle sind dieselben wie für die Abfuhr des Hauskehrichts.</p> <p><sup>4</sup>Mit der Bereitstellung von Abfall zur Abfuhr gibt der Deponent seinen Besitz bzw. das Eigentum oder dessen Inhalt auf. Für irrtümlich deponierte Abfälle können weder die Gemeinde noch die von ihr Beauftragten haftbar gemacht werden.</p>
	Art. 3
Bereitstellungstermin	<p><sup>1</sup>Der Hauskehricht darf erst am Sammeltag, in möglichst trockenem Zustand, gut sichtbar und erreichbar bereitgestellt werden.</p> <p><sup>2</sup>Andere als die zur angekündigten Tour gehörenden Abfälle werden nicht abgeführt und sind gleichentags vom Deponenten zurückzunehmen.</p> <p><sup>3</sup>Die leeren Gebinde müssen noch am Abfuhrtag zurückgenommen werden.</p>

## Art. 4

Gebinde für Hauskehricht

<sup>1</sup>Der Hauskehricht aus Privathaushalten ist in handelsüblichen, verschnürten Kehrichtsäcken bis 110 Liter Inhalt bereitzustellen oder in solchen in die dafür bestimmten Container zu legen. Die Kehrichtsäcke sind gut zu verschliessen. Die Verwendung von Metallklammern ist unzulässig.

<sup>2</sup>Die Verwendung von Containern kann vom Gemeinderat vorgeschrieben werden, soweit es die Verhältnisse erfordern und keine unzumutbaren Aufwendungen notwendig sind. Die Container sind von den Liegenschafteneigentümern zu beschaffen.

<sup>3</sup>Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetriebe, die wöchentlich mehr als 500 Liter Hauskehricht produzieren, müssen betrieblichen Hauskehricht und Sperrgut in 800 Liter Containern bereitstellen.

## Art. 5

Übrige Abfallgüter

Die übrigen Abfüllgüter sind nach den Publikationen der Gesundheitsabteilung bereitzustellen.

## Art. 6

Besondere Vorschriften für Container

<sup>1</sup>Es sind handelsübliche Container zu verwenden.

<sup>2</sup>Container für Haushaltkehricht sind deutlich mit der Strassenbezeichnung und der Hausnummer zu beschriften. Container von Gewerbe, Industrie und öffentlichen Betrieben sind mit Strassenbezeichnung und Hausnummer sowie dem Geschäfts- oder Firmennamen zu bezeichnen. Alle übrigen Container, die nicht für die von der Gemeinde organisierten Abfahren bestimmt sind, sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist.

<sup>3</sup>Container dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel geschlossen werden kann.

## Art. 7

Separatsammlungen

<sup>1</sup>Die separat zu sammelnden Abfälle werden periodisch publiziert. Sie sind den speziellen Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen.

<sup>2</sup>Sonderabfälle (Gifte, Medikamente, Säuren und Laugen, lösungsmittelhaltige Stoffe, Farben, Fotochemikalien etc.) sind nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts zu entsorgen.

#### Art. 8

##### Sammelstellen

<sup>1</sup>In den Sammelbehältern der Sammelstellen dürfen nur die dafür bezeichneten Materialien deponiert werden. Mitgebrachte Gebinde sind wieder mitzunehmen oder in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu deponieren. Die Umgebung der Sammelstellen ist von den Deponenten sauber zu halten.

<sup>2</sup>Die Entsorgung der separat zu sammelnden Stoffe via Sammelstelle darf nur an Werktagen in der Zeit von 7.00 - 19.00 Uhr erfolgen.

#### Art. 9

##### Spezialabfahren

Spezialabfahren, die von der Gemeinde organisiert werden (Art. 5 Abs. 2 der Abfallverordnung), gibt diese durch Publikation bekannt.

#### Art. 10

##### Baustellenabfall, Sortierpflicht

Baustellenabfälle sind zu sortieren (brennbare Abfälle, wieder verwertbare Abfälle, gefährliche Abfälle, Inertstoffe) und anschliessend einer stoffgerechten Entsorgung zuzuführen. Vermischte Baustellenabfälle sind einer Bauschutt-Sortieranlage zuzuführen.

#### Art. 11

##### Kadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle

<sup>1</sup>Kleintierkadaver und kleine Mengen von Schlachtabfällen sind direkt der gemeindeeigenen Kadaversammelstelle zuzuführen.

<sup>2</sup>Tierkadaver sind dem Abdecker zu melden. Dieser ist für deren Entsorgung zuständig.

<sup>3</sup>Metzgerei- und Fleischabfälle von grossen Verpflegungsbetrieben sowie grosse Tierkadaver sind über die regionalen oder kantonalen Kadaver-Sammelorganisationen zu entsorgen.

## Art. 12

Altmetall und Schrott <sup>1</sup>Der Altmetallsammlung bzw. den zentralen Metallsammelstellen dürfen nur Gegenstände, die überwiegend aus Metall bestehen, mitgegeben oder zugeführt werden.

<sup>2</sup>Schrott darf keine Stoffe enthalten, die als Sonderabfall definiert sind.

## Art. 13

Holz Holzabfälle dürfen nur dann verbrannt werden, wenn keine übermässigen Immissionen entstehen. Verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz sowie Spanplattenabfälle gelten als Abfallholz und werden dem Hauskehricht gleichgesetzt. Sie dürfen von Privaten nicht verbrannt werden.

## Art. 14

Kanalisation Der Betrieb von Apparaten zur Zerkleinerung von Küchenabfällen mit Abschwemmung in die Kanalisation ist untersagt (Kreisschreiben der Direktion der öffentlichen Bauten vom 20.12.89).

## Art. 15

Widerhandlungen Widerhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit Verweis oder Busse bestraft.

## Art. 16

Schlussbestimmung Diese Vollzugsverordnung tritt auf den 1. April 1993 in Kraft.